

29.05.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 994 vom 23. April 2018
der Abgeordneten Gordan Dudas und Frank Müller SPD
Drucksache 17/2462

Gemeinsames Anti-Graffiti-Programm der Bahn und des Landes NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Verunreinigungen, Vandalismus und unerwünschte Graffiti sorgen leider immer wieder für ein negatives Erscheinungsbild von Bahnhöfen und Haltepunkten in vielen Städten und Gemeinden. Immer wieder beschwerten sich Kunden über einen unbefriedigenden Zustand der einzelnen Bahnhöfe. Erst vor einigen Wochen wurde der Zustand der S-Bahnhöfe in der Presse thematisiert.

In der Vergangenheit haben sich Deutsche Bahn und das Land NRW gemeinsam gegen unerwünschte Graffiti an Bahnhöfen und Haltepunkten engagiert. Das Programm wurde in der Vergangenheit vom damaligen Landesverkehrsminister Lutz Lienenkämper vorgestellt und später unter der SPD-geführten Landesregierung fortgesetzt. Zwischenzeitlich wird dieses Programm nach Angaben der Bahn seit 2018 nicht mehr durch das Land mitfinanziert.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 994 mit Schreiben vom 25. Mai 2018 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wie beurteilt die Landesregierung das angesprochene Anti-Graffiti-Programm mit der Deutschen Bahn?

Durch das unter dem Titel „Graffiti-offensive“ geförderte Anti-Graffiti-Programm mit DB Station & Service AG konnte in den vergangenen Jahren der Qualitätszustand vieler Haltestationen in Nordrhein-Westfalen sowie das subjektive Sicherheitsempfinden für die Reisenden in Nordrhein-Westfalen verbessert werden. Das Programm wird daher als Erfolg gewertet.

Datum des Originals: 25.05.2018/Ausgegeben: 04.06.2018

| |
|--|
| Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de |
|--|

2. In welchem Zeitraum wird bzw. wurde das Projekt vom Land NRW (mit-)finanziert? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Höhe der jeweiligen Förderung sowie des Landesanteils an den Gesamtkosten)

Die Graffiti-offensive wurde erstmalig mit dem 2009 aufgestellten Haushalt durch das Verkehrsressort im Jahre 2010 aus den Mitteln des § 14 ÖPNVG NRW gefördert. Die Förderung erfolgte bis zum Jahr 2017 im nachfolgend dargestellten Umfang:

| Jahr | Höhe der Förderung | Anteil Gesamtkosten lt. Förderantrag |
|---|--------------------|--------------------------------------|
| 2010/2011 | 1.000.000 | 66,66% |
| 2011/2012 | 680.000 | 50% |
| 2012/2013 | 500.000 | 54,53% |
| 2013 (Umstellung der Bewilligungszeiträume) | 296.000 | 50% |
| 2014 | 450.000 | 50% |
| 2015 | 455.000 | 50% |
| 2016 | 455.000 | 50% |
| 2017 | 455.000 | 50% |

Gemeinsam mit Zweck- und Verkehrsverbänden ist nun die Entscheidung gefallen, die von vorneherein befristete Projektförderung zu beenden.

3. Weshalb wird das genannte Projekt gegen Graffiti an Bahnhöfen von der Landesregierung nicht mehr gefördert?

Die Förderung der Graffiti-offensive erfolgte aus den Mitteln des § 14 ÖPNVG NRW im Rahmen der sonstigen Förderung. Der Förderzweck dieser Mittel ist lt. der Verwaltungsvorschrift Nr. 2.2 zu § 14 ÖPNVG stets ein projektbezogener; die Mittel sollen flexibel für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV sowie sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, soweit mit der Maßnahme eine Steigerung der Attraktivität des ÖPNV verbunden ist, eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass auch erfolgreiche Projekte – wie dies auf die Graffiti-offensive zutrifft – nicht durch eine Aneinanderreihung zu einer Dauerförderung geführt werden sollen. Vielmehr wird nur ein immer wieder erfolgreicher Wechsel zwischen unterschiedlichen Förderschwerpunkten und -projekten dem Grundgedanken des Förderzwecks gerecht. Seit Auslaufen der projektbezogenen Förderung nach § 14 ÖPNVG kann das Projekt aus der Pauschale nach § 11 ÖPNVG gefördert werden. Zuständig hierfür sind die Zweckverbände und Aufgabenträger.

4. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die nun eingestellte Förderung des Anti-Graffiti-Programms?

Die Verantwortung für die Personenbahnhöfe in Nordrhein-Westfalen inklusive deren Instandhaltung obliegt der DB Station & Service AG. Sofern DB Station & Service das Programm nicht aus eigenen Mitteln fortführen will, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung nach § 11 ÖPNVG (siehe auch Antwort auf Frage 3). Die Landesregierung erwartet nach Auslaufen der von vorneherein zeitlich befristeten Projektförderung, dass DB Station & Service sowie die Zweckverbände und Aufgabenträger eine sachgerechte Lösung zur Bekämpfung von Sachbeschädigung durch Graffiti finden.

5. Welche Maßnahmen zur Entfernung von unerwünschten Graffiti unterstützt die Landesregierung? (aufgeschlüsselt nach Projekten, Höhe und Dauer der Förderung)

Aus den Mitteln des § 14 ÖPNVG NRW werden derzeit keine weiteren Maßnahmen mit dieser Zielrichtung unterstützt. In wie weit die zuständige DB Station & Service bzw. die Zweckverbände und Aufgabenträger Maßnahmen zur Entfernung von Graffiti ergreifen, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.